Herrn Bürgermeister
Thomas Tappe
Rathaus
Ravensberger Straße 1

33790 Halle (Westf.)

GRÜNE-Fraktion
im Rat der Stadt Halle (Westf.)
Jochen Stoppenbrink,
Friederike Hegemann,
Sprecher der Fraktion

Geschäftsstelle:
Graebestraße 18, 33790 Halle

stoppenbrink@live.de
freddyhegemann@gmx.de
www.gruene-hallewestfalen.de

Halle, den 05.09.2022

Antrag an den Rat der Stadt Halle (Westf.): Ortstafeln an der Brackweder Straße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Tappe,

die GRÜNE-Fraktion stellt folgenden Antrag an den Rat der Stadt der Halle (Westf.):

Die Stadt Halle beantragt erneut bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Aufstellung von Ortstafeln für den Straßenabschnitt der Brackweder Straße im Ortsteil Künsebeck zwischen der Hauptstraße und dem Schnatweg.

(§ 45 Abs. 1 StVO, § 42 Abs. 2 StVO i.V.m. Nr. 5 der Anlage 3 zur StVO)

Begründung

Nach rechtlicher Beratung haben wir starke Zweifel, dass die vorgebrachten Ablehnungsgründe der Straßenverkehrsbehörde und der Kreispolizeibehörde zu unserem Antrag vom 18.01.2022 sachgerecht waren.

Unserer Auffassung nach liegen die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die zwingende Aufstellung der Ortstafeln (Zeichen 310 der Anlage 3 zur StVO) an der Brackweder Straße vor.

Gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 und S 2 Ziffer 3 StVO kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs aber auch zum Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm beschränken. Die Voraussetzungen für das Aufstellen von Ortstafeln (Zeichen 310 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO) werden der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO vom 08.11.2021 mit folgender Regelung konkretisiert:

> "Die Zeichen sind ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke

die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden."

Insofern war die von der Straßenverkehrsbehörde zur Bedingung gemachte Abstufung der Bundesstraße nicht sachgerecht. Neben dem Bebauungszusammenhang verlangt die Annahme einer geschlossenen Ortschaft, dass die zusammenhängende Bebauung in einem funktionalen Zusammenhang mit der Straße steht, an der die Ortstafel aufgestellt werden soll.

Die Bebauung muss einen unmittelbaren Bezug zur Straße haben. Ein funktionaler Zusammenhang ist gegeben, wenn die Straße der Erschließung der bebauten Grundstücke dient. Es genügt, wenn Zufahrten zu den bebauten Grundstücken auf die Straße führen (vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 27.9.2011 -6 A 21/09 - das Urteil ist diesem Antrag beigefügt). Ausschlaggebend ist, ob ein "Bebauungszusammenhang" vorliegt (einzelne unbebaute Grundstücke sind unerheblich) und ob ein "funktionaler Zusammenhang der Bebauung zur Straße" besteht. Bei Vorliegen allein dieser zwei Voraussetzungen muss eine "Geschlossene Ortschaft" durch Ortstafeln ausgewiesen werden (vgl. VG Braunschweig, Rn. 41).

Eine Ortsdurchfahrt kann sogar schon bei einseitiger Bebauung vorliegen, soweit anliegende Grundstücke zur betroffenen Straße erschlossen werden (OVG Lüneburg. Urteil vom 17.06.2021, Az.: 7 LC 12/20).

Das Kriterium des Bebauungszusammenhanges sehen wir für den Straßenabschnitt eindeutig als erfüllt an. Die Kriterien für das Aufstellen eines Ortschildes sind für den entsprechenden Streckenabschnitt gegeben: 12 Grundstücke werden direkt von der Ortsdurchfahrt erschlossen. Bei einer Liegenschaft handelt es sich um eine stark frequentierte Tankstelle.

Zudem münden acht teilweise stark befahrene Straßen in diesen Streckenabschnitt der Brackweder Straße. Der überwiegende Anteil des Verkehrs zu einem angrenzendem Gartengroßmarkt und zu einem Großbetrieb führt über eine Einmündung in diese Durchgangsstraße.

Die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde haben den Antrag mit folgenden Begründungen abgelehnt:

1. das Fehlen einer nach den Richtlinien definierten Unfallhäufung

2. der Ausbauzustand der Brackweder Straße (Fahrbahnbreite, Seitenstreifen, keine Bordanlagen, keine Fußwege), der eher eine „Außerortslage" erscheinen ließe

3. kein „dörflicher Charakter" durch fehlenden Rückbau und noch nicht umgesetzte Veloroute

Der Ausbauzustand der Straße und insbesondere das Fehlen einer Unfallhäufung sind nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Braunschweig nicht von Belang (vergl. VG Braunschweig, Rn. 39). Unfallzahlen sowie Straßenausbauzustand sind kein gesondert zu prüfendes Kriterium bei der Einrichtung von "Geschlossenen

Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Halle (Westf.)
Jochen Stoppenbrink, Friederike Hegemann, Sprecher der Fraktion

Ortschaften". Sie definiert sich allein durch die durchgehende Bebauung und deren funktionalem Zusammenhang zur Straße.

Forderungen der Behörden nach einer Abstufung, einem Rückbau, einem dörflichen Charakter oder dem Abwarten zukünftiger Projekte wie einer „Veloroute“ sind weder durch Gesetz noch durch die Rechtsprechung begründet. Künsebeck erfüllt alle erforderlichen Kriterien für das Aufstellen von Ortstafeln.

Jochen Stoppenbrink
Fraktionssprecher

Friederike Hegemann
Fraktionssprecherin

Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Halle (Westf.)
Jochen Stoppenbrink, Friederike Hegemann, Sprecher der Fraktion